



**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Peter Emming Agrarkontor- und Handel GmbH
& Co. KG
Winterswijker Straße 8
46354 Südlohn-Oeding (Germany)**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Allgemeine Einkaufsbedingungen oder AEB") sind Bestandteil aller Bestellungen oder Verträge zwischen den Parteien.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden auch "AEB" genannt) gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Bestellungen durch die Peter Emming Agrarkontor- und Handel GmbH & Co (im Folgenden auch: Agrarkontor oder Käufer).
- (2) Diese AGBs gelten ausschließlich; abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennt die Agrarkontor ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an.
- (3) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn Agrarkontor die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

§ 2 Vertragsschluss – Erklärungen – Rechte

- (1) Bestellungen sind verbindlich, wenn sie von der Agrarkontor schriftlich erteilt wurden. Alle Anlagen oder Angaben, die der Bestellung zur Bestimmung der Lieferung oder Leistung beigelegt bzw. darin enthalten sind, sind verbindlicher Inhalt der Bestellung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung oder einzelner Leistungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Agrarkontor.
- (3) Wird die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt, ist Agrarkontor berechtigt, vor Zugang der Annahmeerklärung des Verkäufers die Bestellung zu widerrufen.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen, und sonstigen Unterlagen behält Agrarkontor sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Ausführung der Bestellung verwendet und/oder vervielfältigt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand und Lieferbedingungen

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich auf den Wareneingang bei Agrarkontor. Lieferungen zu einem anderen

Zeitpunkt oder eine Teillieferung der Ware bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

- (2) Stellt der Verkäufer fest, dass er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag/Bestellung ganz oder teilweise nicht erfüllen kann oder den Liefertermin nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, die Agrarkontor unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer zu informieren.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Agrarkontor bedarf.
- (4) Bei Verzug des Verkäufers stehen Agrarkontor die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere kann Agrarkontor einen Verzugsschaden geltend machen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten oder teilweisen Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer Agrarkontor über den Lieferverzug informiert hat.
- (5) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Transportversicherung bei Diebstahl, Beschädigung, Transportschäden, Brandschäden oder Kontakt mit Wasser oder anderen Gefahren.
- (6) Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Haus und auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gemäß Incoterms 2020 DDP (geliefert-verzollt). Es gelten immer die aktuellen Incoterms zum Zeitpunkt der Bestellung, gegenwärtig die Incoterms 2020.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung der Ware geht erst mit dem Empfang der Ware am Lieferort auf Agrarkontor über.
Lieferort ist grundsätzlich der Sitz von Agrarkontor in Südlohn-Oeding,



Winterwijker Straße 8, es sei denn es ist ein anderer Lieferort in der Bestellung angegeben oder sonst vereinbart.

- (8) Die Lieferung der bestellten Ware an den Käufer erfolgt zusammen mit den erforderlichen Transportdokumenten während der Geschäftszeiten und an die vereinbarte Adresse (Lieferort).

- (9) Der Verkäufer hat jeder Lieferung, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, eine Kopie der Rechnung, des Qualitätszertifikats, der Gewichtsspezifikation und des Dokuments, das die Lieferung des Produkts bestätigt (Spezifikation/Frachtbrief (CMR, CIM) / sonstiges Lieferschein), beizufügen.

Bei Importen, insbesondere außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, ist der Verkäufer verpflichtet, folgende Dokumente der Lieferung beizufügen:

- Originaldokumente, die für die Anwendung der Präferenz/ermäßigten Zölle erforderlich sind,
- alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Import der Waren.

Im Falle einer Lieferung zu den Incoterms EXW-Bedingungen ist der Verkäufer, wenn er das Produkt von einem Lieferanten außerhalb des oben genannten Bereichs kauft, verpflichtet, die entsprechende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieses Lieferanten und andere für die Ausführung der Bestellung erforderliche Daten anzugeben.

- (10) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer ohne Zustimmung von Agrarkontor nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 4 Preise

- (1) Die Preise der Bestellung/des Vertrages verstehen sich in Euro und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Über die Lieferung hat der Verkäufer eine Rechnung auszustellen.
Die Rechnung muss insbesondere enthalten: die Bezeichnung der Ware, die Menge, den Stückpreis und einen Endpreis. Ferner die Steuer-Identifikationsnummer des Verkäufers.
- (3) Der Verkäufer kann Rechnungen im pdf Format an folgende E-Mail-Adresse senden:
Invoice@milpartners.com

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen erfolgen innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne Abzug, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Die Fristen beginnen mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme).
- (2) Die Zahlung gilt als an dem Tag erfolgt, an dem der fällige Betrag dem Bankkonto des Käufers belastet wird.
- (3) Erfolgt die Lieferung nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Bestellung/Vertrag, so ist der Käufer berechtigt, die Kaufpreiszahlung zurückzuhalten.

§ 6 Gewährleistung und Reklamationen

- (1) Die Agrarkontor wird die Ware nach Wareneingang binnen angemessener Frist auf äußerlich erkennbare Transportschäden und äußerlich erkennbare Mängel überprüfen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen der Agrarkontor nicht.
Für die Wareneingangskontrolle gewährt der Verkäufer eine Frist von 10 Tagen, binnen derer die erkennbaren Mangel/Schäden zu rügen sind.
- (2) Werden innerhalb von 10 Tagen keine Mängel gerügt, so entfällt damit nicht das Recht von Agrarkontor innerhalb der Gewährleistungsfristen Mängel anzuzeigen und Gewährleistungsrechte geltend zu machen.
Auch hier gewährt der Verkäufer eine Frist von 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels, binnen derer später festgestellte Mängel zu rügen sind.
- (3) Liegen Mängel vor, gehören zum ersatzfähigen Schaden auch Kosten, die Agrarkontor dadurch entstehen, dass die Ware nicht einwandfrei ist, vor allem Kosten von hierdurch bedingten Warenuntersuchungen, behördlicher Probennahme und Untersuchungen. Ferner Kosten notwendiger Rückrufe sowie Rechtsverfolgungskosten.
- (4) Der Verkäufer haftet auch für Mängelfolgeschäden wegen Weiterverarbeitung eines mangelhaften



Produktes oder Schäden, die wegen des Mangels der gelieferten Ware bei Endverbrauchern entstehen.

- (5) Soweit Agrarkontor wegen Mängel der Ware, die nicht von ihr zu vertreten sind, in Anspruch genommen wird, hat der Verkäufer Agrarkontor von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, auch von Kosten etwaiger Rückrufe. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat, es sei denn, es liegt eine Garantiehafung des Verkäufers vor.
- (6) Der Verkäufer garantiert, dass es keine anwendbaren Patente, Urheberrechte, verwandten Rechte, Know-how oder andere Rechte Dritter gibt, die durch die Nutzung des Produkts durch den Käufer verletzt würden. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer insoweit von einer Haftung freizustellen.
- (7) Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte und Leistungen allen einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorgaben sowie dem aktuellen Stand der Technik zur Energieeffizienz und allen lebensmittelrechtlichen und hygienischen Vorgaben, insbesondere der Basisverordnung Lebensmittelrecht, der LMIV, des LFGB entsprechen. In der Bestellung können weitere Anforderungen genannt werden, die sodann zu erfüllen sind.

§ 7 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Agrarkontor geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Agrarkontor wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die

regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

- (4) Soweit Agrarkontor gegen den Verkäufer aufgrund der Vorschriften zum Lieferantenregress Regressansprüche (§§ 445a, 478 BGB) zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 445b BGB. Die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in § 7 (2) geregelten Frist ein.
- (5) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den Verkäufer (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und soweit Agrarkontor wegen eines Mangels auch konkurrierende vertragliche und/oder außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB). Die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in § 7 (2) geregelten Frist ein. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 8 Betriebsgeheimnis, Vertraulichkeitsabrede

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Informationen, die Agrarkontor insbesondere hinsichtlich Entwicklung, Erfindungen, Herstellung, Einkauf, Rechnungswesen, Marketing und Verkaufspolitik, Verkauf, neue Produktpläne und Ziele, Aufzeichnungen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Entwicklungsprozesse, Produktionsanlagen, Inhalt und Tatsache der Geschäftsbeziehung, Schlüsselverträge (zusammengefasst die „vertraulichen Informationen“) offenbart oder die dem Verkäufer aufgrund der Geschäftsbeziehung sonst bekannt werden, dauerhaft vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung von Agrarkontor, aus welchem Grund auch immer in gewerblicher Weise zu verwenden, zu verwerten oder auszubeuten, oder irgendeiner dritten Partei zu offenbaren oder zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer dritten Partei zu verwenden.



- (2) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass auch alle von ihm Beizogenen Personen (Gesellschaftsorgane, Mitarbeiter, Berater, Zulieferer etc.) und sonstigen Personen, denen er Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt, der Geheimhaltungspflicht im gleichen Umfang zugunsten von Agrarkontor unterliegen.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Informationen ist zeitlich unbegrenzt und bleibt auch bestehen, wenn die Geschäftsbeziehung beendet ist.
- (5) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder dem Verkäufer nachweislich schon vor der Mitteilung durch Agrarkontor bekannt waren. Dasselbe gilt, wenn die Informationen nach der Offenbarung ohne eine Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, dem Verkäufer von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbständig und unabhängig von den von Agrarkontor übermittelten Informationen von dem Verkäufer selbst entwickelt werden oder von Agrarkontor in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen.

§ 9 Qualitätssicherung und Informationspflichten

- (1) Die Produktionsstätten, in der die Waren produziert werden, sind Agrarkontor auf Anforderung schriftlich mitzuteilen. Über jede Änderung muss umgehend und schriftlich informiert werden. Die Produktionsstätten müssen die von Agrarkontor vorgegebenen Zertifizierungen aufweisen.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden und berechenbaren Produktqualität darf der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Agrarkontor keine Änderungen an den Herstellungsprozessen oder -verfahren, der Zusammensetzung, Funktion oder dem Aussehen der Ware, Rohstoffen oder anderen Komponenten, die bei der Herstellung der Ware verwendet werden, vornehmen. Agrarkontor entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie eine entsprechende Zustimmung erteilt oder verweigert.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Einhaltung der Produktspezifikationen, der gesetzlichen Vorgaben sowie die sonstige Qualität der Ware im Rahmen eines schlüssigen Qualitätssicherungskonzepts durch ständige Maßnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle auf eigene Kosten zu prüfen und zu

sichern. Über Art, Umfang und Häufigkeit der Maßnahmen wird der Verkäufer Agrarkontor auf entsprechende Anfrage hin umfassend unterrichten.

- (4) Der Verkäufer wird Agrarkontor unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren, falls innerbetriebliche oder externe Vorkommnisse, Untersuchungen, Feststellungen etc. ergeben, dass ausgelieferte Waren von den Produktspezifikationen abweichen und/oder Qualitätsmängel aufweisen und/oder aufweisen könnten und/oder in sonstiger Art und Weise die Rechtskonformität bzw. uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit in Zweifel steht. In Fällen, in denen eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit bestehen könnte, wird der Verkäufer Agrarkontor unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Stunden nach Kenntniserlangung informieren.
- (5) Agrarkontor bzw. von Agrarkontor benannte Sachverständige sind berechtigt, jederzeit innerhalb der Geschäftszeit das Betriebsgelände und Betriebseinrichtungen des Verkäufers zu besichtigen, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu prüfen und Proben aus der laufenden Produktion der Waren zu ziehen. Die Häufigkeit und der Umfang dieser Auditierungen liegt im Ermessen von Agrarkontor, wobei auf die berechtigten Interessen des Verkäufers aber Rücksicht genommen wird.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware an Agrarkontor hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Agrarkontor im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, gilt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nur, soweit er sich auf die Zahlungsverpflichtung von Agrarkontor für die jeweilige Ware bezieht, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Agrarkontor ist in diesem Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden



Forderung ermächtigt. Erweiterte, weitergeleitete und auf die

- (1) Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 11 Ersatzteile

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Agrarkontor gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Verkäufer, mit oder nach Ablauf dieses Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an Agrarkontor gelieferten Waren einzustellen, wird er Agrarkontor dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung und nicht später als sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion mitteilen.

§ 12 Höhere Gewalt

Bei Eintritt höherer Gewalt, wie beispielsweise von Agrarkontor nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Transportengpässe oder -hindernisse, Pandemien, Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Wasser und / oder Maschinenschaden oder andere von Agrarkontor nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind, ist Agrarkontor berechtigt, die Annahme der Leistung um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt oder der Störung hinauszuschieben, soweit Agrarkontor den Verkäufer unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt informiert hat. Dauert das Ereignis höherer Gewalt oder der Störung länger als einen (1) Monat an, kann Agrarkontor hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn Agrarkontor den Verkäufer unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt informiert hat. Etwaige Rechte des Verkäufers im Falle höherer Gewalt bleiben unberührt. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Unternehmer in Kauf zu nehmen ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Verkäufer einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Im Falle von Streitigkeiten gilt für alle Verträge, die mit Agrarkontor geschlossen sind, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es ist ausschließlich die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Geschäftssitz, Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Die Anwendung von UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag ist 46354 Südlohn in Deutschland.